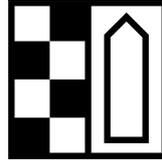


# Amtliche Mitteilung



Stadt Günzburg

## **Bekanntgabe der Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reisensburg**

Die Stadt Günzburg hat eine Bekanntmachung über die Bekanntgabe der Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reisensburg erlassen. Diese Bekanntmachung wird ab sofort an der Bekanntmachungstafel im Rathaus (Schloßplatz 1, 89312 Günzburg) niedergelegt. Die genannte Tafel befindet sich in der Rathauspassage (Durchgang vom Schloßplatz zum „Am Durchlaß“). Die im Rathaus niedergelegte Originalausfertigung der Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

Auf Veranlassung des Landratsamts Günzburg wird folgendes bekanntgegeben:

### **Flurbereinigung;**

### **Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reisensburg**

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Reisensburg wird gemäß § 153 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, aufgelöst.

Das Flurbereinigungsverfahren Reisensburg, Landkreis Günzburg, wurde mit der unanfechtbaren Schlussfeststellung des Flurbereinigungsamtes Krumbach vom 6. August 1968 gemäß § 149 FlurbG abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft blieb gemäß § 151 FlurbG bestehen, da noch Forderungen der Teilnehmergeinschaft bestanden.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung verblieben die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten dem gewählten Vorstand und die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde.

Nachdem die offenen Forderungen inzwischen getilgt wurden, sind alle Aufgaben der Teilnehmergeinschaft erfüllt. Die Teilnehmergeinschaft ist daher gemäß § 153 FlurbG aufzulösen.

### **Hinweis**

Diese Auflösungsfeststellung wird im Amtsblatt des Landkreises Günzburg öffentlich bekannt gemacht und durch die Stadt Günzburg ebenfalls veröffentlicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** beim

Landratsamt Günzburg  
in 89312 Günzburg, An der Kapuzinermauer 1,

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Günzburg, 14. Januar 2025

gez.  
Dr. Reichhart  
Landrat

Günzburg, den 24.01.2025  
STADT GÜNZBURG

Gerhard Jauernig  
Oberbürgermeister